



**Gesetz über die  
Katastrophenorganisation  
der Gemeinde Savognin**

# I. Allgemeine Bestimmungen

## **Artikel 1**

*Zweck*

Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Naturereignissen wie Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Waldbrände etc. und weiteren ausserordentlichen Situationen.

## **Artikel 2**

*Übergeordnetes recht*

Der Aufbau der Katastrophenorganisation sowie alle in diesem Zusammenhang angeordneten Massnahmen haben den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes (z.B. Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz etc.) und des Kantons (z.B. Katastrophenhilfegesetz, Feuerpolizeiverordnung, Krankenpflegegesetz etc.) zu genügen.

## **Artikel 3**

*Gleichstellung*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnung in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

## **Artikel 4**

*Grundsatz*

Die Katastrophenorganisation umfasst alle für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen oder Katastrophen eingesetzten eigenen und zugewiesenen Mittel.

Sie baut auf den bestehenden Strukturen der Gemeinde auf und erfüllt ihre Aufgaben durch koordinierten und zeitgerechten Einsatz.

Der Gemeindevorstand bestimmt, soweit in diesem Gesetz oder im übergeordneten Recht nicht anderes vorgeschrieben ist, Aufbau und Organisation der Katastrophenorganisation und bildet dazu einen Gemeindeführungstab. Es ist ein Organigramm und eine Pflichtenheft zu erstellen.

Alle Aktivitäten des Gemeindeführungsstabes und der mit Spezialaufgaben betrauten Gemeindeorganisationen (Feuerwehr, Lawinenkommission etc.) werden der Gemeinde zugerechnet.

### **Artikel 5**

#### *Auftrag*

Zur Bewältigung von ausserordentlichen Situationen oder Katastrophen obliegt dem Gemeindeführungsstab, die

- Vorsorge und Orientierung der Bevölkerung,
- Sicherung der Bevölkerung, der Sachwerte und der Umwelt,
- Minimierung von Schäden,
- Möglichst rasche Wiederherstellung einer geordneten Lage.

### **Artikel 6**

#### *Selbstverantwortung*

Die Vorbereitung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und der von ihr mit Massnahmen betrauten Organisationen entbinden die Bevölkerung nicht von der Selbst- und Eigenverantwortung.

## **II. Der Gemeindeführungsstab**

### **Artikel 7**

#### *Gemeindeführungsstab*

Der Gemeindeführungsstab setzt sich aus zwei Vertretern des Gemeindevorstandes, einem Vertreter der Feuerwehr, einem Vertreter des Zivilschutzes, dem Revierförster, einem Vertreter des kommunalen technischen Dienstes und einem Kanzleiangestellten als Protokollführer zusammen.

Der Gemeindevorstand bestimmt den Präsident des Gemeindeführungsstabes. Die Amtsdauer des Gemeindeführungsstabes richtet sich nach jener des Gemeindevorstandes.

## **Artikel 8**

*Spezialkommissionen* Für besondere Verhältnisse kann der Gemeindeführungsstab eine aus Fachleuten zusammengesetzte Spezialkommission (Lawinenkommission) einsetzen und diese mit Entscheidungsbefugnissen ausstatten.

## **Artikel 9**

*Aufgaben* Der Gemeindeführungsstab hat alle im Rahmen des Auftrages (Art.5), vorgegebenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die

- a) Beurteilung der Bedrohungslage,
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Vorsorge mit Informationen der Bevölkerung und Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Evakuierung von Menschen und Tieren aus gefährdeten Gebieten,
- e) Rettungs- und Hilfsmassnahmen
- f) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheft,
- g) Ausbildung und konstante Weiterbildung,
- h) Zusammenarbeit mit Dritten

## **Artikel 10**

*Entschädigung  
und Versicherung*

Die Gemeinde entschädigt alle Angehörigen des Gemeindeführungsstabes gemäss den gemeindeeigenen Besoldungsreglementen. Der Einsatz im Gemeindeführungsstab ist für Gemeindeangestellte nur ausserhalb der Arbeitszeit zu vergüten.

Die Angehörigen des Gemeindeführungsstabes sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde versichert.

## **III. Massnahmen des Gemeindeführungsstabes und Kostenfolgen**

### **Artikel 11**

*Massnahmen*

Der Gemeindeführungsstab trifft in eigener Verantwortung alle notwendigen Massnahmen, die sich aus dem Aufgabenbereich (Art. 9) ergeben.

Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes sind für jedermann verbindlich und unbedingt zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen von Strassen und Wegen, verordneten Hausaufenthalten bei Lawinengefahren und bei Evakuationen. Der Gemeindeführungsstab kann für die Durchsetzung von Massnahmen auch Polizeigewalt in Anspruch nehmen.

### **Artikel 12**

*Kostenfolge*

Die mit den Massnahmen verbundenen Kosten gemäss Artikel 9 gehen in der Regel zulasten der Gemeinde.

Die Gemeinde kann die Kosten indessen auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahmen in deren Interesse lag. Die mit der Evakuation verbundenen Kosten gehen immer zulasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern.

Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

## **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 13**

*Strafbestimmungen*

Wer den Anordnungen des Gemeindeführungsstabes oder von ihm mit Spezialaufgaben betrauten Kommissionen und Organisationen keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-, im Wiederholungsfalle bis Fr. 10'000.- bestraft.

### **Artikel 14**

*Vollzug*

Der Gemeindevorstand vollzieht dieses Gesetz und kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

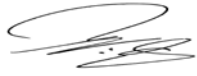
### **Artikel 15**

*Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am 30. Mai 2011.

Der Gemeindepräsident:



Patric Vincenz

Der Aktuar:



Uli Pool